

Sonderurlaubsregelungen

Dienst- und Unterrichtsbefreiung für den Besuch des 35. Deutschen Kirchentags vom 3. bis 7. Juni 2015

Nach der Bekanntmachung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26. April 1985

- AZ IV-1-2009/170 - wird empfohlen, Lehrkräfte und Schüler für die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag und Deutschen Katholischen Kirchentag zu beurlauben, sofern keine dienstlichen bzw. pädagogischen Gründe entgegenstehen

Evangelische Landeskirche in Baden

35. Deutscher Evangelischer Kirchentag 2015

hier: Freistellung vom Dienst

Für die Teilnahme am 35. Deutschen Evangelischen Kirchentag vom 3. bis 7. Juni 2015 in Stuttgart kann kirchlichen Mitarbeitenden im Bedarfsfall entsprechend der allgemein geltenden Regelungen (AR-M, Pfarrdienstrecht, Kirchenbeamtenrecht) Arbeitsbefreiung oder Dienstbefreiung gewährt werden, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

Evangelischer Oberkirchenrat